

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe Juli 2018 | Seite 71 - 75

INHALT

SEITE 71

Update: JEFTA: Japan wird zum sicheren Drittland

SEITE 72

Bundesgerichtshof: Grundsatzurteil zum digitalen Nachlass?

SEITE 73

Keine Persönlichkeitsverletzung durch Kameraattrappe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Juli 2018.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

JEFTA: Japan wird zum sicheren Drittland

- EU stimmt Anerkennung eines gleichwertigen Datenschutzstandards mit Japan zu -

Vergangene Woche haben die Europäische Union und Japan das Freihandelsabkommen JEFTA beschlossen. In diesem Zuge mitbeschlossen wurde die gegenseitige Anerkennung eines gleichwertigen Datenschutzniveaus.

Wir berichteten bereits in unserer Ausgabe vom November 2017 über die Thematik. Es handelt sich um das bedeutendste bilaterale

Abkommen, welches je von der EU geschlossen wurde.

Ein formaler Bestandteil des Freihandelsabkommens ist die datenschutzrechtliche Einigung nicht. Diese wurde allerdings immer parallel zum Abkommen mitverhandelt.

Hintergrund des Ganzen ist, dass jede Datenübermittlung in ein Drittland nur dann rechtmäßig ist, wenn ein angemessenes Datenschutz-

niveau der datenempfangenden Stelle sichergestellt ist.

Zum einen gibt es die Möglichkeit unternehmensspezifisch Regelungen beispielsweise durch Standardvertragsklauseln oder Binding Corporate Rules zu treffen. Der EU-Kommission ist es allerdings auch möglich gleich einem ganzen Land mittels eines Angemessenheitsbeschlusses ein Datenschutzniveau zu testieren, welches mit dem der Europäischen Union vergleichbar ist. Eine gesonderte Genehmigung, damit eine rechtmäßige Datenübermittlung stattfinden kann, ist dann nicht mehr notwendig.

Der Angemessenheitsbeschluss soll im Herbst, nachdem Japan noch einige Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat, von der EU angenommen werden.

Neben der Stärkung subjektiver Rechte muss Japan noch sicherstellen, dass ein Verfahren zur Bearbeitung, Untersuchung und Klärung europäischer Beschwerden etabliert wird.

Sollte dies dann, wie zu erwarten, alles geschehen, kann der Europäische Datenschutzausschuss, nach Informierung des LIBE-Ausschusses, den Angemessenheitsbeschluss durch das EU-Parlament annehmen lassen.

Bundesgerichtshof: Grundsatzurteil zum digitalen Nachlass?

- Eltern dürfen auf Facebook-Konto ihrer verstorbenen Tochter zugreifen -

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 12.06.2018 entschieden, dass auch ein digitaler Nachlass auf die Erben übergeht, mit der Folge, dass diese vollumfänglich darüber entscheiden können was mit den Daten nach dem Tod des Erblassers passiert.

Dem Urteil liegt ein Rechtsstreit zu Grunde in welchem die Eltern eines verstorbenen Mädchens bei Facebook um Einsichtnahme in die Daten ihrer verstorbenen Tochter gebeten hatten. Die Eltern erhofften sich mehr über die Todesursache ihrer Tochter zu erfahren und einen möglichen Suizid ausschließen zu können (wir berichteten ausführlich in unserem Newsletter Juni 2017).

Da Facebook den Eltern den Zugriff verweigerte zogen die Eltern vor Gericht. Die verschiedenen Instanzen entschieden den Fall unterschiedlich, weshalb sich jetzt der Bundesgerichtshof damit zu befassen hatte. Der BGH schloss sich dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts Berlin an und stellte dies wieder her.

In unserem Newsletter vom 25.06.2017 hatten wir Ihnen das Berufungsurteil des Berliner Kammergerichts geschildert. Dieses war der Ansicht Facebooks gefolgt, man müsse den persönlichen Austausch zwischen Menschen auf Facebook besonders schützen.

Diese Auffassung teilt der BGH nicht.

Der BGH betonte, der zwischen der Tochter und Facebook geschlossene Nutzungsvertrag gehe wie jeder andere Vertrag auf die Erben, mithin die Eltern, über. Das Nutzerkonto bei Facebook sei folglich als Teil der Erbmasse zu sehen, über den die Erben kraft Gesetzes verfügen dürften.

Im Kern des Urteils stand die Frage, ob und in wie fern ein digitaler Nachlass dem Analogen gleichgestellt werden könne. Die Richter führten aus, dass Chat-Nachrichten und E-Mails der Verstorbenen grundsätzlich mit deren persönlichen Briefen vergleichbar seien.

Verkörperte Gedankeninhalte in Form von Briefen oder Tagebucheinträgen könnten erbrechtlich nicht anders bewertet werden als gleichermaßen persönliche E-Mails oder Chatverläufe in sozialen Netzwerken.

Zwar stellte das Gericht auch fest, dass der Abschluss eines Nutzungsvertrags mit Facebook regelmäßig auch in der Erwartung erfolge, dass Nachrichten vertraulich behandelt würden und ein Austausch an Dritte nicht er-

folge, dennoch sei ein höchstpersönliches Vertragsverhältnis, welches eine Unvererblichkeit begründen könnte, dem von Facebook verwendeten Nutzungsvertrag nicht zu entnehmen.

Facebook verpflichtete sich vertraglich Nachrichten und sonstige Inhalte kontobezogen bereitzustellen. Die Verpflichtung beinhalte gerade nicht die Herausgabe von Nachrichten einer bestimmten Person, weshalb auch kein schutzwürdiges Vertrauen darin bestehe, dass nur der Kontoinhaber und nicht Dritte von dem Kontoinhalt Kenntnis erlangen können.

Festzuhalten bleibt nach diesem Urteil jedenfalls, dass soziale Medien und auch andere Plattformen die Anfragen von Erben wohl nicht mehr so leicht abschütteln können wie bisher. Ob das Urteil allerdings richtungsweisenden Charakter haben wird und jedweder digitaler Nachlass dem Analogen gleichgestellt werden kann bleibt abzuwarten. Dies gilt auch insoweit, ob sich dieses Urteil in der Praxis, insbesondere in Fällen in denen kein Nutzungsvertrag zu Grunde liegt, durchsetzen wird.

Keine Persönlichkeitsverletzung durch Kameraatrappe

- Auf Nachbargrundstück gerichtete Attrappe begründet keinen Unterlassungsanspruch -

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 12.10.2017 entschieden, dass ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht vorliegt, wenn es sich bei einer auf das Nachbargrundstück gerichteten Überwachungskamera nur um eine Attrappe handelt. Die Beweislast für die Tatsache, dass die Kamera funktionsfä-

hig ist trägt die auf Unterlassung klagende Partei.

Im zu Grunde liegenden Fall ging es um einen Nachbarschaftsstreit.

Die Kläger bewohnen in der betroffenen Straße das Haus mit der Nummer 10. Die Beklagten das Haus Nummer 11.

Unter dem Dachüberstand des Hauses Nummer 11 sind zwei nicht schwenkbare Metallobjekte mit blinkenden LEDs angebracht. Diese vermittelten zumindest optisch den Eindruck es handele sich um Überwachungskameras.

Ob es sich bei den Gegenständen tatsächlich um Überwachungskameras, oder aber um Attrappen handelt war Gegenstand der Streitverhandlungen.

Das OLG stellt fest, dass die Vorinstanz den Unterlassungsanspruch zurecht abgelehnt habe. Die Kläger hätten keinen Beseitigungsanspruch

Grundsätzlich stelle das unerlaubte Filmen des Nachbargrundstücks einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, da die Herstellung solcher Bilder ohne Einwilligung des Abgebildeten erfolgten. Im konkreten Fall liege ein unzulässiger Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut aber nicht vor.

Es sei davon auszugehen, dass es sich bei den Metallobjekten um bloße Attrappen handle, da der Kläger nicht beweisen konnte, dass es sich um echte Kameras handelt und diese somit nicht nur zum Schutz vor Einbrechern angebracht worden waren.

Selbst wenn man davon ausgehe, dass es sich um echte funktionsfähige Kameras handle müsse der Kläger darlegen können, dass sein

Grundstück auch tatsächlich von diesen erfasst und aufgenommen wird.

Rechtswidrig ist eine private Videoüberwachung nämlich nur dann, wenn durch die Kameras öffentliche und/oder fremde private Flächen aufgenommen würden.

Eine gegenwärtige rechtswidrige Beeinträchtigung sei vorliegend nicht gegeben, weshalb ein Unterlassungsanspruch ausgeschlossen sei. Das Gericht führt weiter aus, ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch könnte jedoch auch vorliegen, wenn keine gegenwärtige rechtswidrige Beeinträchtigung gegeben sei. Dann sei aber eine Wiederholungsgefahr, die auf Tatsachen gründet, die eine objektive ernstliche Besorgnis weiterer Störungen begründen, notwendig.

Die beweispflichtigen Kläger konnten allerdings auch das Vorliegen einer solchen Wiederholungsgefahr nicht darlegen.

Die Kläger hätten nicht bewiesen, dass die Beklagten jemals durch das Filmen des klägerischen Grundstücks deren Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt hätten. Dies könne allein schon daraus gefolgert werden, dass nicht bewiesen werden konnte, dass es sich bei den Gegenständen um echte Kameras handelt.

Zuletzt komme auch ein Unterlassungsanspruch ohne eine vorangegangene Beeinträchtigung nicht in Betracht. Es müssten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Dritte eine Überwachung durch Kameras objektiv ernsthaft befürchten müssen. Eine solche Befürchtung

sei aber nur dann gerechtfertigt, wenn sie aufgrund konkreter Umstände als nachvollziehbar und verständlich erscheint, etwa im Hinblick auf einen eskalierenden Nachbarschaftsstreit. Dies sei hier auch nicht anzunehmen. Trotz der in der Vergangenheit vorgekommenen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien rechtfertigt dies nicht die Befürchtung überwacht zu werden.

Neben dieser Argumentation betont das OLG, dass auch die konkrete Lage und Ausrichtung

der Metallobjekte gegen einen Überwachungsdruck sprächen. Die Beklagten hätten die Kameras an der dem klägerischen Grundstück abgewandten Seite in etwa 15 Metern Entfernung zur Grundstücksgrenze und etwa 20 Meter Entfernung zum Haus der Kläger angebracht. Weiter hätten die Kameras weder einen Schwenkarm, noch eine Steuerungsanlage, sodass eine Aufzeichnung des Nachbargrundstücks nur durch das Ab- und Ummontieren mit Hilfe einer Leiter möglich wäre.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de

